



Beitragsordnung

Stand 28.08.2018



§1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen nach §11 der Finanzordnung des KSB Heinsberg.

§2 Mitgliedsbeiträge / Umlagen

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des KSB Heinsberg.
- (2) Gemäß der Satzung des KSB Heinsberg kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundpauschale,
 - b. Beitrag je Vereinsmitglied,
 - c. Beitrag je Vereinsmitglied, der vom LandesSportBund NRW erhoben wird.
- (4) Der Beitrag je Vereinsmitglied, der vom LandesSportBund NRW erhoben wird, passt sich automatisch an die von der Mitgliederversammlung des LandesSportBundes NRW beschlossene Beitragshöhe an.
- (5) Umlagen sind vom Vorstand zu beantragen und zu begründen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden in der Anlage zur Beitragsordnung aufgeführt.

§3 Meldewesen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, ihre Mitglieder gemäß den Richtlinien zur Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zu melden. Die vom LSB NRW erhobenen Daten werden vom KSB Heinsberg übernommen.
- (2) Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahlen ist der 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§4 Fälligkeit

- (1) Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 01. März zu entrichten.



- (2) Umlagen sind spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung zu entrichten.

§5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Fällige Beiträge / Umlagen werden vom KSB Heinsberg per SEPA-Lastschriftmandat erhoben.
- (2) Für Lastschriften, die aufgrund fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung bzw. mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst werden, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem zur Zahlung verpflichteten Mitglied in Rechnung gestellt.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, entrichten fällige Beiträge unter Angabe des Vereinsnamens, Vereinskennziffer und Verwendungszweck auf nachfolgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: KreisSportBund Heinsberg e.V.
IBAN: DE98 3125 1220 0007 4304 65
Bank und Ort: Kreissparkasse Heinsberg

§6 Mahnverfahren

- (1) Werden die fälligen Beiträge unter Berücksichtigung des Banklaufes nicht fristgerecht gezahlt, ist das zur Zahlung verpflichtete Mitglied in Verzug.
- (2) Das säumige Mitglied wird in einem zweistufigen Mahnverfahren mit einer jeweiligen Fristsetzung von 14 Tagen zur Zahlung aufgefordert. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
- (3) Bleibt das Mahnverfahren fruchtlos, kann der Vorstand den Ausschluss des säumigen Vereins nach den Regelungen des §12 der Satzung des KSB Heinsberg durchführen.
- (4) Hierneben obliegt es der Entscheidung des Vorstandes, ob ein gerichtlicher Mahnbescheid gegen das säumige Mitglied erhoben wird.
- (5) Der LandesSportBund NRW sowie die Stadt- und Gemeindegewerkschaften werden jährlich über die säumigen und ausgeschlossenen Mitglieder informiert.

§7 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

Über alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand.



§8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist dann berechtigt und verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen in solche zu ändern, die dem verfolgten Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

§9 Gültigkeit / Änderungen

- (1) Die vorstehende Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 28.08.2018 in Kraft gesetzt und ersetzt die bislang gültige Beitragsordnung.
- (2) Änderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit.



ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG

Mitgliedsbeitrag:

Mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 18.04.2016 wurde nachfolgender Mitgliedsbeitrag mit Wirkung vom 01.01.2016 festgelegt:

1. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder gem. §7 der Satzung des KSB Heinsberg:

- Grundpauschale je Verein 50,00 €
- Beitrag je **erwachsenes** (ab 18 Jahre) Vereinsmitglied 0,30 €

Zusätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der an den LandesSportBund NRW abzuführen ist:

- Beitrag je Vereinsmitglied 0,10 €

Der „LSB-Beitrag“ wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen am 12.02.2011 in Recklinghausen geändert und beschlossen.

2. Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder gem. §9 der Satzung des KSB Heinsberg:

- Grundpauschale je Verein 50,00 €
- Beitrag je Vereinsmitglied 0,30 €

Sonstige Gebühren:

Mahngebühr: 1. und 2. Mahnung je 5,00 €